

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Albershausen (Kindergartengebührenordnung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6 des Kindergartenbetreuungsgesetzes (KitaG) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Albershausen am 22.07.2022 die Neufassung der Satzung vom 23.06.2016 (geändert durch Änderungssatzungen vom 22.06.2018 und 23.07.2021) mit folgendem Inhalt beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Albershausen betreibt ihre Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Gemeinde Albershausen führt in ihre Kinderbetreuungseinrichtungen folgende Betriebsformen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6 KiTaG:

1. Regelgruppe:

1.1 Gruppe mit einer Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt im Kindergarten Löwenzahn und Pustebblume:

Regelöffnungszeiten:

Täglich von 07.30 - 12.30 Uhr sowie Dienstag u. Mittwoch von 13.30 - 16.00 Uhr

1.2 Gruppe mit einer Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche nur Vormittag für Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt nur im Kindergarten Löwenzahn

Verlängerte Öffnungszeiten:

Täglich von 07.00 bis 13.00 Uhr

1.3 Gruppe mit einer Betreuungszeit von insgesamt 28,75 Std./Woche nur am Vormittag für Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt nur im Kindergarten Pustebblume

reduzierte Öffnungszeiten:

Täglich von 07.15 – 13.00 Uhr oder täglich von 07.30 – 13.15 Uhr

2. Ganztagesbetreuung an 5 Tagen:

Gruppe mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 43 Std./Woche für Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag von 07.00 - 16.00 Uhr und Freitag von 07.00 - 14.00 Uhr

3. Ganztagesbetreuung an 3 Tagen:

Die Sorgeberechtigten können für ihre Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt an drei Tagen in der Woche die Ganztagesbetreuung in Anspruch nehmen. Die Sorgeberechtigten haben die Wahl, an welchen drei Tagen die Ganztagesbetreuung genutzt wird. An den übrigen Tagen müssen entweder die Öffnungszeiten der Regelgruppe oder der Regelgruppe mit veränderten Öffnungszeiten genutzt werden (siehe 1.). Je nach Gestaltung können sich Betreuungszeiten von 35 - 40 Std./Woche ergeben.

4. Ganztagesbetreuung an 2 Tagen:

Die Sorgeberechtigten können für ihre Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt an zwei Tagen in der Woche die Ganztagesbetreuung in Anspruch nehmen. Die Sorgeberechtigten haben die Wahl, an welchen zwei Tagen die Ganztagesbetreuung genutzt wird. An den übrigen Tagen müssen entweder die Öffnungszeiten der Regelgruppe oder der Regelgruppe mit veränderten Öffnungszeiten genutzt werden (siehe 1.). Je nach Gestaltung können sich Betreuungszeiten von 33 - 38 Std./Woche ergeben. Sollte die Betreuungszeit 37 oder 38 Stunden umfassen, wird die Gebühr für die Ganztagsbetreuung an 3 Tagen (Nr. 3) fällig.

5. Altersmischung

In allen unter 1. bis 4.aufgeführten Betreuungsangeboten können Kinder im Kindergartenalter (3 bis 6 Jahre) zusammen mit Kindern im Alter von zwei Jahren betreut werden. Die Anzahl der Kinder im Kindergartenalter überwiegt.

6. Kinderkrippe (nur im Kindergarten Löwenzahn)

Gruppe, in der maximal 10 Kinder im Alter von unter 3 Jahren betreut werden können (Kleinkindbetreuung).

Verlängerte Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 07.00 – 13.00 Uhr (30 Betreuungsstunden/Woche)

Ganztagsbetreuung:

Montag bis Donnerstag von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Die Sorgeberechtigten haben auch hier die Möglichkeit, Ganztagesbetreuung für ihre Kinder an 2, 3 oder an 5 Tagen in Anspruch zu nehmen. Es gelten dann die unter 2. genannten Öffnungszeiten entsprechend. Werden 2 oder 3 Tage Ganztagesbetreuung gewählt, müssen an den übrigen Tagen die verlängerten Öffnungszeiten der Kinderkrippe genutzt werden. Je nach Gestaltung können sich Betreuungszeiten von 30 – 43 Std./Woche ergeben.

(2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Schulsommerferien.

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Sorgeberechtigten. Im Antrag sind anzugeben:
 - Vor- und Zuname des Kindes,
 - Geburtsdatum des Kindes,
 - Anschrift des Kindes und der Sorgeberechtigten sowie die Kontaktdaten zur Erreichbarkeit der Sorgeberechtigten,
 - Vor- und Zuname sowie die Geburtsdaten der weiteren Kinder, die im Haushalt der Sorgeberechtigten nicht nur vorübergehend leben und für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht (für ein Kind, das das 18. Lebensjahr erreicht hat, ist ein Nachweis für den Anspruch auf Kindergeld vorzulegen),
 - Betreuungsangebot, das in Anspruch genommen werden soll,
 - Datum, an dem das Kind aufgenommen werden soll,
 - der Nachweis einer Berufstätigkeit, einer Umschulungsmaßnahme bzw. einer Ausbildung, falls eine Ganztagsbetreuung beantragt wird,
 - ggf. an welchen Wochentagen die Ganztagesbetreuung in Anspruch genommen werden soll und welche Betreuungsform der Regelgruppe gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 an den übrigen Tagen in Anspruch genommen werden soll.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- (4) Die Gemeinde Albershausen als Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als zwei Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen.
- (5) Das Recht auf Betreuung in einer Einrichtung der Gemeinde Albershausen erlischt durch den Wegfall des Hauptwohnsitzes in der Gemeinde Albershausen.
- (6) Der zugeteilte bzw. in Anspruch genommene Platz in der Ganztagesbetreuung wird entzogen, wenn keiner der in § 3 Abs. 1 genannte Nachweise mehr erbracht werden kann. Der grundsätzliche Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz bleibt davon unberührt.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Nutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 5 erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich zum 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gemäß § 5 Abs. 3 auf 50 Prozent.

- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
- (5) Für Kinder, die in die Schule wechseln und die Kinderbetreuungseinrichtung noch bis zum Schuleintritt nutzen, ist für den Monat September nur der hälftige Monatsbeitrag zu entrichten.

§ 5 **Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben und für die Anspruch auf Kindergeld besteht.
- (2) Die Höhe der Gebühr bei der Inanspruchnahme der Ganztagesbetreuung (siehe § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und 6 bis 8) richtet sich nach der tatsächlich entstehenden wöchentlichen Betreuungszeit.
- (3) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen:

1. Regelgruppen

Regelgruppe mit 30 Betreuungsstunden/Woche (§ 2 Abs. 1 Nr. 1.1 und 1.2)

	Bei Kindern ab 3 Jahren:	Bei 2-jährigen Kindern:
1-Kind-Familie:	122,00 €	244,00 €
2-Kind-Familie:	92,00 €	184,00 €
3-Kind-Familie:	62,00 €	124,00 €
4- und mehr-Kinder-Familie:	21,00 €	42,00 €

Regelgruppe mit 28,75 Betreuungsstunden/Woche (§ 2 Abs. 1 Nr. 1.3) (nur im Kindergarten Pustebume)

	Bei Kindern ab 3 Jahren:	Bei 2-jährigen Kindern:
1-Kind-Familie:	116,00 €	232,00 €
2-Kind-Familie:	88,00 €	176,00 €
3-Kind-Familie:	59,00 €	118,00 €
4- und mehr-Kinder-Familie:	20,00 €	40,00 €

2. Ganztagesbetreuung mit bis zu 36 Betreuungsstd/Woche (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 u. 4)

	Bei Kindern ab 3 Jahren:	Bei 2-jährigen Kindern:
1-Kind-Familie:	171,00 €	342,00 €
2-Kind-Familie:	129,00 €	258,00 €
3-Kind-Familie:	87,00 €	174,00 €
4- und mehr-Kinder-Familie:	29,00 €	58,00 €

3. Ganztagesbetreuung mit bis zu 40 Betreuungsstd/Woche (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 u. 4)

	Bei Kindern ab 3 Jahren:	Bei 2-jährigen Kindern:
1-Kind-Familie:	195,00 €	390,00 €
2-Kind-Familie:	147,00 €	294,00 €
3-Kind-Familie:	99,00 €	198,00 €
4- und mehr-Kinder-Familie:	32,00 €	64,00 €

4. Ganztagesbetreuung mit 43 Betreuungsstunden/Woche (§ 2 Abs. 1 Nr. 2)

	Bei Kindern ab 3 Jahren:	Bei 2-jährigen Kindern:
1-Kind-Familie:	232,00 €	464,00 €
2-Kind-Familie:	175,00 €	350,00 €
3-Kind-Familie:	118,00 €	236,00 €
4- und mehr-Kinder-Familie:	40,00 €	80,00 €

5. Kinderkrippe mit verlängerten Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 6)

1-Kind-Familie:	358,00 €
2-Kind-Familie:	266,00 €
3-Kind-Familie:	181,00 €
4- und mehr-Kinder-Familie:	72,00 €

**6. Ganztagesbetreuung in der Kinderkrippe mit bis zu 36
Betreuungsstunden/Woche (§ 2 Abs. 1 Nr. 6)**

1-Kind-Familie:	430,00 €
2-Kind-Familie:	319,00 €
3-Kind-Familie:	217,00 €
4- und mehr-Kinder-Familie:	86,00 €

**7. Ganztagesbetreuung in der Kinderkrippe mit bis zu 40
Betreuungsstunden/Woche (§ 2 Abs. 1 Nr. 6)**

1-Kind-Familie:	501,00 €
2-Kind-Familie:	372,00 €
3-Kind-Familie:	253,00 €
4- und mehr-Kinder-Familie:	101,00 €

**8. Ganztagesbetreuung in der Kinderkrippe mit bis zu 43
Betreuungsstunden/Woche (§ 2 Abs. 1 Nr. 6)**

1-Kind-Familie:	573,00 €
2-Kind-Familie:	426,00 €
3-Kind-Familie:	290,00 €
4- und mehr-Kinder-Familie:	115,00 €

- (4) Für die Mahlzeiten im Rahmen der Ganztagesbetreuung wird zusätzlich zu den oben aufgeführten Gebühren eine Verpflegungsgebühr erhoben. Die Verpflegungsentgelte sind von den Sorgeberechtigten der Gemeinde vollständig zu erstatten (Quartalsabrechnung).
- (5) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, ist die Änderung der Gemeinde unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eintritt oder eingetreten ist, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.
- (6) Erreicht ein Kind das 3. Lebensalter, so wird die Gebührenänderung von Amts wegen vorgenommen. Wird das 3. Lebensalter vor dem 16. eines Monats erreicht, wird für diesen Monat bereits der neue Gebührensatz festgesetzt. Wird das 3. Lebensjahr nach

dem 15. eines Monats erreicht, wird die Gebührenanpassung zum Folgemonat vorgenommen.

- (7) Eine Änderung bezüglich der Betreuungsform ist bei der Gemeinde unter Angabe des Zeitpunktes, in dem die Änderung erfolgen soll, vier Wochen im Voraus bei der jeweiligen Einrichtung schriftlich zu beantragen. Liegt der Änderungszeitpunkt vor dem 16. des jeweiligen Monats, wird die volle Monatsgebühr der neuen Betreuungsform berechnet. Liegt der Änderungszeitpunkt nach dem 15. des jeweiligen Monats, setzt sich die Gebühr, für den Monat in dem die Änderung erfolgt, aus dem jeweils hälftigen Gebührensatz der alten und der neuen Betreuungsform zusammen.
- (8) Wird ein Kind übergangsweise noch im Alter von 3 Jahren in der Kinderkrippe betreut, finden für diese Zeit die Gebührensätze für Kinder ab 3 Jahren entsprechend den Nr. 1. – 4. Anwendung.
- (9) Erreicht ein Kind, das nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners lebt und für das Anspruch auf Kindergeld besteht, das 18. Lebensjahr, so ist der Verwaltung ein Nachweis vorzulegen, dass der Kindergeldanspruch weiterhin besteht. Erfolgt der Nachweis nicht, werden die Kindergartengebühren von Amts wegen angepasst.

§ 6
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7
Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum 1. des Veranlagungszeitraums (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.06.2016 und deren Änderungssatzungen vom 22.06.2018 und vom 23.07.2021 außer Kraft.

Ausgefertigt!
Albershausen, 25.07.2022

gez.

Jochen Bidlingmaier
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.